Handelsregister-Eintragungspflicht Verein

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Vereine weisen immer einen **ideellen, nicht-wirtschaftlichen, Zweck** auf. Um diese Wirkung zu realisieren muss jedoch – quasi als „Mittel zum Zweck" – eine Art Betrieb aufgebaut und die nötigen finanziellen Mittel beschafft werden. Diese Tätigkeit kann rein spendenorientiert sein, aber ebenso auch **Gewerbecharakter** haben. Sobald ein Verein **Einnahmen erzielt** nach den **Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung**, mit denen er zumindest teilweise seine Tätigkeit finanziert, liegt in der Regel **ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe»** vor. In der Folge ist der Verein verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.
- Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsbetriebe sind **immer eintragungspflichtig, unabhängig von übergeordneten ideellen Vereinszielen** (z.B. Integration von Behinderten, Betreuung von Benachteiligten, o.ä.). Häufige Beispiele sind Werkstätten, Läden, Gastwirtschaftsbetriebe, Handel und/oder Produktion von Literatur sowie Dienstleistungen aller Art.
- Aber **auch «Nebentätigkeiten»** zu einer klar nicht-gewerblichen Haupttätigkeit können die Eintragungspflicht auslösen als **«anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe»**. Ab einem **gewissen Volumen / Bedeutung** ist insgesamt die Betriebshaftigkeit gegeben und ein Handelsregistereintrag gesetzlich gefordert. Die dafür anwendbaren **Kriterien** sind dokumentiert in der juristischen Literatur sowie der Rechtsprechung u.a. des Bundesgerichts. Beispiele für solche Tätigkeiten sind häufig Entgelte für gemeinsam genutzte Ressourcen (Personalausleih, Buchführung/Spendenverwaltung für andere Institution, entschädigte Mandate für Projekttätigkeiten zu Gunsten von Dritten). Weiter denkbar ist, dass sich Nebentätigkeiten zu einem erheblichen Volumen steigern (Literaturhandel, Verlagstätigkeiten, Raum-Vermietungen, Referententätigkeiten, Reiseangebote, Kursgelder, usw.) so dass die **Betriebshaftigkeit insgesamt nicht mehr in Frage gestellt** werden kann. siehe nachfolgende Entscheidungshilfe)

Abbildung der Thematik in den Zertifizierungsbestimmungen

- Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit („good citizenship") ist das Erfüllen der Handelsregister-Eintragungspflicht eine **zwingende Zertifizierungsvoraussetzung** des Gütesiegels «Ehrenkodex» (Ziffer 3 der Zertifizierungsbestimmungen).
- Alle zum Handelsregistereintrag verpflichteten Vereine müssen eine **umfangreichere Rechnungslegung** erfüllen und einen **Anhang erstellen**. Im Sinne der Vergleichbarkeit werden diese Anforderungen für alle Gütesiegel-Träger formuliert, unabhängig ob der Verein tatsächlich im Handelsregister eingetragen ist. (Ziffer 66 der Zertifizierungsbestimmungen).

Entscheidungshilfe zur Prüfung der Handelsregister-Eintragungspflicht eines Vereins

1. Erzielt der Verein in einer Form Erlöse nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung?
   Nein / Ja -> welche?

2. Geschieht dies in einer regelmässigen, wiederholenden, fortdauernden Art (Vielzahl «Geschäfte»)?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> wie viele pro Jahr?

3. Wie hoch sind die daraus resultierenden Erlöse und welche Bedeutung haben sie?
   CHF absolut / prozentual zur Gesamttätigkeit der Organisation

4. Weist die Tätigkeit eine gewisse organisatorische Autonomie / selbständige Strukturen auf?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> in welcher Art?

5. Ist der Ressourceneinsatz (Personalbestand, Kapital, Fremdfinanzierung) einigermassen intensiv?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> wie hoch bzw. in welcher Art?

6. Ist für diese Tätigkeit eine professionelle Geschäftsführung / geordnete Buchführung erforderlich?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> in welcher Art?

7. Führt die Tätigkeit zu einem Auftritt im Rechtsverkehr / Markt gegenüber Kunden / Lieferanten?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> in welcher Art?

8. Bestehen legitime Informationsbedürfnisse von Marktteilnehmern / Finanzierungspartnern?
   Nein -> weshalb nicht? / Ja -> in welcher Art?

Fazit / Entscheid

- Gesamthaft gesehen beurteilen wir die «Betriebshaftigkeit» und damit die Handelsregister-Eintragungspflicht als:
  Nicht erfüllt / Erfüllt -> umgehende Anmeldung beim zuständigen Handelsregister